

Satzung über die Festlegung der bebauten Bereiche Kellburg,
Gemeinde Rattenberg, als im Zusammenhang bebaute Ortsteile
und Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung
=====

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 2 und 3 des Beugesetzbuches (BauGB)
i.V. mit Art. 23 GO erläßt die Gemeinde Rattenberg folgende Satzung:

§ 1

Gemäß der im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellung werden bebaute
Bereiche im Außenbereich Kellburg als im Zusammenhang bebaute Ortsteile
festgelegt und einzelne Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des Gebietes
einbezogen.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrecht-
liche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

Soweit für ein Gebiet des gem. § 1 festgelegten Innenbereiches eine
rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten
dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die
planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rattenberg, den 16.08.1990

Schwarz
1. Bürgermeister

22.10.90

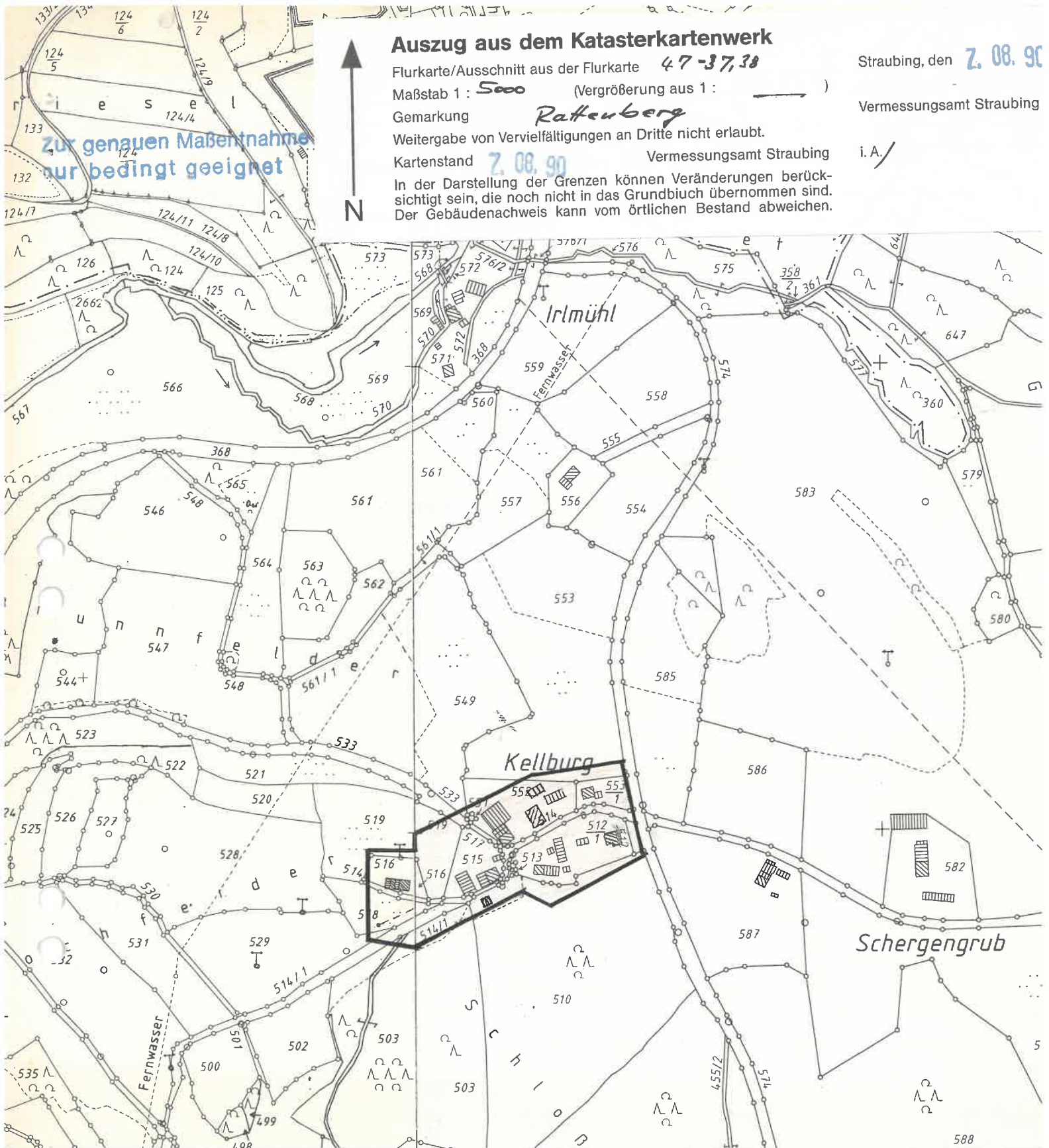
**Gem. § 41 BauGB angezeigt.
Eine Verletzung von Rechts-
vorschriften wurde nicht
geltend gemacht.**

**Straubing, 2. 10. 1990
Landratsamt Straubing - Bogen**

Die Satzung wurde gem. § 22 Abs. 3 BauGB
mit Schreiben vom 20.08.1990 dem Landratsamt
Straubing-Bogen angezeigt. Das Landratsamt
hat die Verletzung von Rechtsvorschriften
nicht geltend gemacht.

Die Satzung wurde am 17.10.1990 bekannt gemacht.
Rattenberg, 23.11.1990

Schwarz
1. Bürgermeister



Amtlicher Lageplan M 1 : 5000

— = Geltungsbereich

zur Satzung über die Festlegung der bebauten Bereiche Kellburg, Gemeinde Rattenberg, als im Zusammenhang bebaute Ortsteile und Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Rattenberg, den 16.08.1990

Gemeinde Rattenberg

1. Bürgermeister

